

Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit

Soweit Sie neben Ihrer anwaltlichen Tätigkeit eine weitere berufliche Tätigkeit (z.B. als Syndikus in einem Unternehmen, Sachbearbeiter/in in einer Firma, weitere selbständige Tätigkeit usw.) ausüben, ist dies unverzüglich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Auch nach der Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht vom 04.11.1992 ist es unverzichtbar, dass die Rechtsanwaltskammer die Vereinbarkeit dieser anderweitigen Tätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf und dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft überprüft.

Der Hauptzweck der Überprüfung besteht darin, Gefährdungen der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, insbesondere durch Interessenkollisionen, entgegenzutreten. Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Anwaltstätigkeit mit der weiteren beruflichen Tätigkeit ist, dass Sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sein müssen, neben Ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit auch den Anwaltsberuf auszuüben.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf bedarf es

1. der Vorlage Ihres Anstellungsvertrages (bei selbständiger Tätigkeit der getroffenen Vereinbarungen bzw. der schriftlichen Korrespondenz etc.),
2. der detaillierten Schilderung Ihrer Tätigkeit: Welche Aufgaben nehmen Sie im einzelnen wahr? In welchem zeitlichen Verhältnis steht die Tätigkeit zu Ihrer anwaltlichen Tätigkeit?

Sofern Ihr Arbeitgeber ein Verband, ein Verein oder ähnliches ist, legen Sie bitte die Satzung vor und erläutern Sie, in welchem Verhältnis Sie zu den Organen des Verbandes oder Vereins mit Ihrer Tätigkeit stehen.

Sollten Sie im öffentlichen Dienst tätig sein, teilen Sie bitte mit, ob Sie selbst hoheitliche Aufgaben erfüllen und Ihren Dienstherrn nach außen repräsentieren.

3. bei unselbständiger Tätigkeit der Vorlage einer Erklärung Ihres Arbeitgebers auf dessen Briefpapier, die mindestens von einem zur Vertretung befugten Organmitglied unterzeichnet ist, mit folgendem Wortlaut:

„Frau/Herr wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr auch während der Arbeitszeit freigestellt. „

4. Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einzurichten, bitten wir um Darlegung, wie Sie der organisatorischen Trennung zwischen Anwaltstätigkeit und sonstiger beruflicher Tätigkeit sowie der Verschwiegenheitspflicht Rechnung tragen. Insbesondere bitten wir um Mitteilung, wo Sie Ihre Akten aus der Anwaltstätigkeit aufbewahren und ob Ihnen ein Raum für persönliche Mandantengespräche sowie ein Telefonanschluss zur Verfügung stehen.

Wenn Sie Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten, haben Sie die jederzeitige Erreichbarkeit und die Entgegennahme von Zustellungen sicherzustellen.

5. Des Weiteren dürfen wir Sie bitten, nachstehende Erklärungen abzugeben:

Ich bin bereit und in der Lage, die Pflichten einer Anwältin/ eines Anwalts auch insoweit zu erfüllen (§§ 48 - 49 a BRAO), als ich Pflichtverteidigung, Beratungs- und Prozesskostenhelfmandate oder Betreuungen übernehmen und Sprechstunden in der unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle abhalten kann.

Ich verpflichte mich, der Rechtsanwaltskammer jede Änderung meines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenstellung und des Umfangs gegenüber dem Zeitpunkt meines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mitzuteilen (§ 56 Abs. 3 BRAO).